

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.60 vom 2. Juli 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.60

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.60 du 2 juillet 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.60 del 2 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Der Gesuchsgegner sei unverzüglich, eventualiter spätestens am 14. Juli 2025 in die Freiheit zu entlassen.

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

- 5 -

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Das MIKA wies den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 16. April 2025 rechtskräftig aus der Schweiz weg (MI-act. 212 ff.). Damit liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor. Dem Vorbringen des Vertreters des Gesuchsgegners, wonach der Wegweisungsentscheid mangelhaft, wenn nicht sogar nichtig sei, kann nicht gefolgt werden. Die Voraussetzung von Art. 76 Abs. 1 AIG ist damit erfüllt.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

E. 2.3.1

Der Vertreter des Gesuchsgegners bringt vor, er bezweifle, dass eine Ausschaffung tatsächlich durchführbar sei, da in den letzten fünf Jahren kein begleiteter Flug nach Simbabwe durchgeführt worden sei. Da das SEM dem MIKA noch am 13. Juni 2025 bestätigte, dass eine Rückführung nach Simbabwe trotz fehlender Erfahrungswerte in diesem Landeskontext auf Stufe DEPA möglich sein sollte (MI-act. 300), ist derzeit davon auszugehen, dass die Ausschaffung möglich ist.

E. 2.3.2

Weiter bringt der Vertreter des Gesuchsgegners vor, der Vollzug der Wegweisung des Gesuchsgegners nach Simbabwe verstosse gegen das Non-Refoulement-Gebot. So habe der Gesuchsgegner neue Umstände bzw. eine neue unmittelbare Gefährdung geltend gemacht, wonach im Jahr 2024 eine Person aus seinem näheren Umfeld umgebracht worden sei (Protokoll S. 3, act. 35). Im Asylentscheid aus dem Jahr 2023 seien diese neuen

Tatsachen nicht berücksichtigt worden (Protokoll S. 5, act. 37). Einer Ausschaffung können zwar als rechtliche Haftbeendigungsgründe das Non-Refoulement-Gebot oder die Unzumutbarkeit des Vollzugs entgegenstehen, falls die ausländische Person im Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diesbezüglich ist im Rahmen des Haftentscheids jedoch nur zu prüfen, ob der zu sichernde Wegweisungsentscheid als augenfällig unzulässig bzw. derart offensichtlich unzulässig erscheint, dass er sich letztlich als nichtig erweist (BGE 125 II 217, Erw. 2). Die während der Verhandlung getätigte Aussage des Gesuchsgegners, wonach ein Freund von ihm im September 2024 in Simbabwe umgebracht

- 6 - worden sei, als er von Botswana für die Hochzeit seiner Tochter angereist sei, ist nicht weiter belegt. Vor diesem Hintergrund liegen zumindest keine offensichtlichen Hinweise vor, die darauf schliessen lassen würden, der Gesuchsgegner könne aufgrund des Umstandes, dass durch den Vollzug des Wegweisungsentscheides sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre, nicht in seinen Heimatstaat ausgeschafft werden. Dies umso weniger als sich der Gesuchsgegner selbst nicht mehr gegen eine Rückkehr nach Simbabwe sperrt. Damit erweist sich der zu sichernde Wegweisungsentscheid des MIKA vom 16. April 2025 auch mit den neuen Tatsachen nicht als derart offensichtlich unzulässig, dass er sich letztlich als nichtig erweisen würde. Anzumerken bleibt, dass allfällige neue erhebliche Tatsachen im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs beim SEM vorgebracht werden können. Entgegen den Vorbringen des Rechtsvertreters sind somit keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden.

E. 3

Der mit Urteil vom 17. April 2025 festgestellte Haftgrund besteht nach wie vor (vgl. WPR.2025.38, Erw. II/3.1; MI-act. 248 ff.). Daran ändert das Vorbringen des Vertreters des Gesuchsgegners nichts, wonach der Gesuchsgegner anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs und der heutigen Verhandlung mehrmals geäussert habe, zur freiwilligen Rückkehr nach Simbabwe bereit zu sein (Protokoll S. 3 f., act. 35 f.), da der Gesuchsgegner noch am 10. Juni 2025 den Antritt des unbegleiteten Flugs nach Simbabwe verweigerte (MI-act. 288 ff.).

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 4, act. 36).

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75–78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich

- 7 - die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75–78 AIG (Ausschaffungshaft 15. April 2025–14. Juli 2025). Die sechsmonatige Frist wird damit am 14. Oktober 2025 enden und die Haft kann längstens bis zum 14. Oktober 2026 verlängert werden.

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 14. Oktober 2025, an. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75–78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig und führt auch sonst nicht aus, inwiefern die Haft unverhältnismässig wäre. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

- 8 - 2. Der mit Urteil vom 17. April 2025 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2025.38 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. AGVE 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung

mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde dem Rechtsvertreter des Gesuchsgegners ausgehändigt und dem Gesuchsteller im Anschluss an die Verhandlung per E-Mail zugestellt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.